

Schriftliche Fragen im August 2013

Arbeitsnummern 47 bis 49

Frage Nr. 47:

In wie vielen Fällen haben die Grundsicherungsträger, die mit der am 1. Januar 2013 eingetretenen Bundesauftragsverwaltung den fachlichen Weisungen des Bundes unterliegen (Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I 2012, 2783)), bundesweit Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes für volljährige behinderte Menschen gestellt, die bei ihren Eltern leben (bitte nach positiv und negativ beschiedenen Anträgen differenziert darstellen), und wie bewertet die Bundesregierung diese Zahlen?

Antwort:

Die Entscheidung über eine Abzweigung des Kindergeldes wird von den Familienkassen getroffen. Für diese gilt, dass nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. April 2013 - V R 48/11 - die Sozialleistungsträger in Fällen volljähriger behinderter Kinder, die bei ihren Eltern leben, nicht abzweigungsberechtigt sind. Durch die das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ausführenden Träger erfolgt keine statistische Erfassung der gestellten Abzweigungsanträge und deren Bewilligung beziehungsweise Ablehnung.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass durch die in dem Gesetz zur Änderung des SGB XII vom 20. Dezember 2012 enthaltene Erhöhung des vom Bund zu erstattenden Anteils der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII auf 75 Prozent im Jahr 2013 und 100 Prozent ab dem Jahr 2014 für Leistungen nach diesem Kapitel mit Wirkung vom 1. Januar 2013 Bundesauftragsverwaltung auf der Grundlage des Artikels 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) nach Artikel 85 GG eingetreten ist.

Bei einem in Bundesauftragsverwaltung ausgeführten Bundesgesetz liegt die Durchführung weiterhin bei den Ländern beziehungsweise bei Behörden der Länder. Dies gilt auch für die konkrete Rechtsanwendung, solange und soweit der Bund von den ihm zukommenden Rechten keinen Gebrauch macht. Diese Rechte umfassen vor allem die Rechts- und Fachaufsicht sowie ein Weisungsrecht, das grundsätzlich gegenüber den Ländern

auszuüben ist. Aus der Tatsache, dass die Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel des SGB XII erst zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, folgt, dass zur Zeit auf Seiten des Bundes - bei dem innerhalb der Bundesregierung für das Vierte Kapitel des SGB XII zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales - sowie auf Seiten der Länder funktionsfähige Strukturen für die Rechts- und Fachaufsicht aufgebaut werden.

Frage Nr. 48:

In welcher Form verdeutlicht die Bundesregierung gegenüber den Grundsicherungsträgern ihre Rechtsauffassung, dass eine Abzweigung des Kindergeldes für volljährige behinderte Menschen regelmäßig nicht in Betracht kommt, wenn diese von ihren Eltern persönlich betreut werden, da damit in der Regel erhebliche finanzielle Belastungen verbunden sind, und liegt der Bundesregierung der durch das Ministerium für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt erarbeitete Erlass vor, der für die unter Bundesauftragsverwaltung stehenden Grundsicherungsträger die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hinsichtlich der Praxis der Kindergeldabzweigung nochmals verdeutlicht?

Antwort:

Das innerhalb der Bundesregierung für das Vierte Kapitel des SGB XII zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt Besprechungen mit den Ländern unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene durch. In diesen Besprechungen werden Fragen der Rechtsanwendung und Rechtsauslegung behandelt. Zur Rechtsauslegung - in der Regel auf Grundlage von Bund-Länder-Besprechungen - äußert sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und teilt den Ländern seine Rechtsauffassung mit. Die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sind von den Ländern den ausführenden Trägern mitzuteilen. Über die Form der Mitteilung entscheiden die Länder.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte bereits mit Schreiben vom 7. April 2011 gegenüber den Ländern klargestellt, dass im Regelfall eine Abzweigung des Kindergeldes nicht in Betracht kommt, wenn die Kinder von ihren Eltern persönlich betreut werden. In einer Bund-Länder-Besprechung zur Bundesauftragsverwaltung am 26. Juni 2013 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Rechtsauffassung weiterhin Bestand hat.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales liegt der entsprechende Erlass des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2013 vor.

Frage Nr. 49:

Hat die Bundesregierung im Nachgang der Beratung des Antrages „Für eine angemessene Praxis bei Anträgen auf Kindergeldabzweigung durch die Sozialhilfeträger“ (BT-Drs. 17/10863) im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 28.11.2012, in der die Fraktion der CDU/CSU angekündigt hat, die Bundesregierung werde Entwicklungen entgegen wirken, in denen die Abzweigung von Kindergeld über Sonderfälle hinaus praktiziert werde (vgl. BT-Drs. 17/11748), mit der Fraktion der CDU/CSU über die Frage kommuniziert, welche Schritte geeignet wären, dieses Ziel zu erreichen, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Antwort:

Die Rechtslage im Hinblick auf weitere Handlungsmöglichkeiten ist aus Sicht der Bundesregierung klar. Deshalb war eine solche Kommunikation nicht erforderlich.